

Benutzungsordnung - "Gemeinde-Mobil" - Gemeinde Barßel

1. Verwendungszweck

- 1.1.1 Das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Barßel kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie für Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Barßel genutzt werden.
- 1.2 Eine Nutzung des Fahrzeuges zu anderen Zwecken behält sich die Gemeinde vor.

2. Nutzungsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Das „Gemeinde-Mobil“ kann grundsätzlich von allen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Barßel genutzt werden. Privatfahrten oder Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig.
- 2.2 Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragseingänge ausschlaggebend. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Fahrzeugs besteht nicht. Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.
- 2.3 Es sind nur Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis einzusetzen, die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig und berechtigt sind, dieses Fahrzeug zu fahren. Eine Besetzung des Fahrzeuges mit mehr als neun Personen ist nicht zulässig.
- 2.4 Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug geführt hat. Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Allgemeine Benutzungsregelungen

- 3.1 Eine Reservierung des Fahrzeugs ist beim Hauptamt der Gemeinde Barßel vorzunehmen.
- 3.2 Das Übergabeprotokoll ist auszufüllen und zu unterzeichnen.
- 3.3 Für das Gemeinde-Mobil ist ein Fahrtenbuch zu führen. Der Fahrer hat bei Antritt und nach Beendigung einer Fahrt die Kilometerstände sowie jeden gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch einzutragen und zu unterschreiben.
- 3.4 Der Fahrer hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durchzuführen. Bei der Feststellung von Mängeln / Beschädigungen am Fahrzeug, ist die Gemeinde Barßel unverzüglich unter 04499 – 81 27 oder info@barssel.de zu benachrichtigen. Beschädigungen / Mängel sind im Fahrtenbuch festzuhalten.
- 3.5 Bei Verkehrsunfällen muss ausnahmslos die Polizei benachrichtigt werden. Die Verkehrsunfallanzeige ist umgehend der Gemeinde Barßel als Kopie auszuhändigen. Das Original verbleibt Fahrzeugführer und muss beim Fahrzeugführer aufbewahrt werden. (Aufbewahrungspflicht) Des Weiteren muss der Schadenhergang sofort der Gemeinde Barßel mitgeteilt werden.
- 3.6 Verwarnungs- und Bußgelder, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer allein zu tragen.
- 3.7 Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

- 3.8 Nach der Benutzung ist das Fahrzeug gereinigt (Innenreinigung) und persönlich der Gemeinde Barßel (Hauptamt) zu übergeben. Die Rückgabe der Fahrzeugunterlagen darf **NICHT** als Einwurf in den Außenpostkasten vorgenommen werden. Eine Kopie vom Führerschein der jeweiligen Fahrzeugführer sowie die vervollständigte Auflistung der Fahrzeugführer muss bei Rückgabe der Fahrzeugunterlagen mit ausgehändigt werden.
- 3.9 Der jeweilige Nutzer erkennt die Benutzungsordnung an. Vor Nutzungsbeginn muss das Protokoll „Benutzung Gemeinde-Mobil unterzeichnet werden. Verstöße gegen die Benutzungsordnung führen zu einem Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Nutzer
- 3.10 Das Fahrzeug wird vollgetankt bei Abholung übergeben.
- 3.11 Das Fahrzeug muss vollgetankt wieder bei der Gemeinde Barßel abgegeben werden.
- 3.12 Es wird keine Kostenrechnung durch die Gemeinde Barßel erstellt.

Barßel, den 01. Juni 2022

Nils Anhuth
Bürgermeister